WEITERSTADT
wirken wohnen wachsen

Die Stadtverordnetenversammlung
Haupt- und Finanzausschuss und
Ausschuss für Soziales und Kultur

Stadt Weiterstadt · Riedbahnstraße 6 · 64331 Weiterstadt

Sachbearbeitung
Annette Zettel
☏ 06150/400-1404 · 🖷 06150/400-1409
parlamentarischesbuero@weiterstadt.de
Zimmer-Nr. 609

Rathaus
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt
☏ 06150/400-0
http://www.weiterstadt.de

Öffnungszeiten
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch 14:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen I/FD 4/001-10/Ze
Datum 28. Mai 2018

Mitglieder
des Haupt- und Finanzausschusses und
des Ausschusses für Soziales und Kultur und
des Magistrates

64331 Weiterstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 8. gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Soziales und Kultur laden wir Sie herzlich ein für

Montag, 4. Juni 2018 um 19:00 Uhr
im Rathaus, Sitzungsraum Verneuil sur Seine, Riedbahnstraße 6.

Auf die beiliegende Tagesordnung, die Bestandteil der Einladung ist, wird verwiesen.

Die Mitglieder des Ausschusses können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen (§ 62 Abs. 2 HGO). Sollten Sie verhindert sein, verständigen Sie bitte eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Weldert
Vorsitzender

Andreas Enzmann
Vorsitzender

F.d.R.

Tagesordnung
zur 8. gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Soziales und Kultur
am 4. Juni 2018 um 19:00 Uhr

		Drucksache
1.	Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Soziales und Kultur vom 19. Juni 2017	
2.	Grundsatzbeschluss zum Neubau Kita Gräfenhausen, Turmstraße 21	10/0495/1
3.	Beitragsfreistellung für den Besuch des Kindergartens	10/0499/1
4.	Maßnahmenkatalog Förderung Ganztagsschulentwicklung ab Schuljahr 2018/2019	10/0500/1

Ö 1

NIEDERSCHRIFT

7. Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Soziales und Kultur
der Stadt Weiterstadt

10. Legislaturperiode 2016/2021

am	19. Juni 2017
im	Rathaus, Riedbahnstraße 6, Sitzungsraum Verneuil sur Seine
Beginn	19:45 Uhr
Ende	23:10 Uhr

Anwesende:

SPD-Fraktion
Enzmann, Andreas
Fischer, Wilhelm
Girardi, Donato
Gürkan, Benjamin
Harnischfeger, Lukas
Keil, Kathrin
Koch, Alexander Dr.
Sausner, Barbara

CDU-Fraktion
Dürr, Ina
Köhler, Lutz
Mager, Marcus
Sehlbach, Sebastian

ALW-Fraktion
Becker, Birgit
Geertz, Matthias
Petri, Heinz-Ludwig
Pohl, Barbara Dr.

FWW-Fraktion
Moczygemba, Eugen
Weldert, Kurt

Präsidium Stadtverordnetenversammlung
Dittrich, Manfred

Magistrat
Fischer, Willi
Hamm, Udo Dr.
Hasenauer, Josef
Mager, Philipp
Möller, Ralf
Pohl, Edgar
Reitz-Gottschall, Angelika
Spätling-Slomka, Dorothea

Ausländerbeirat
Pennisi-Maniaci, Rosa

Seniorenbeirat
Deußer, Volker

Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
Bogorinski, Erik
Knell, Horst

Schriftführung
Wilhelm, Monika

Verwaltung
Ries, Markus
Sauder, Beate
Wigand, Klaus
Zeleke, Miriam

Presse
Darmstädter Echo: Wickel, Marc Dr.
Wochenkurier: Strobel, Heike

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Kurt Weldert, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladungen fristgerecht und ordnungsgemäß ergangen sind (§§ 56 und 58 HGO), die Sitzung öffentlich bekannt gemacht wurde (§ 58 HGO) und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Folgende Tagesordnung wird festgestellt:

		Drucksache
1.	Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Soziales und Kultur vom 24. April 2017	
2.	Errichtung von Flüchtlingsunterkünften in Weiterstadt, Klein-Gerauer-Weg Information zur weiteren Beratung	10/0290/1
3.	Statuserfassung zu den UN-Konventionen und Maßnahmenplan für die Gleichstellung für Menschen mit Behinderung	10/0091/3
4.	Weitere Verbesserung der Kinderbetreuung in Weiterstadt und Beschleunigung bereits beschlossener Projekte; gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und FWW	10/0288
5.	Konkrete Maßnahmen für die Verbesserung der Betreuungssituation in Weiterstadt; Antrag der CDU-Fraktion	10/0289

Tagesordnungspunkt 1
Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Soziales und Kultur vom 24. April 2017

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt als festgestellt.

Tagesordnungspunkt 2
Errichtung von Flüchtlingsunterkünften in Weiterstadt, Klein-Gerauer-Weg
Information zur weiteren Beratung
Drucksache : 10/0290/1

Der Sachverhalt wurde am 30. Mai 2017 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 10 der Geschäftsordnung direkt den Ausschüssen vorgelegt.

Der Bürgermeister erläutert eingangs die Vorlage der Verwaltung.
Dem Investor wurde Rederecht eingeräumt. Der Investor erklärt, dass ein Vertrag zwischen ihm und dem Landkreis über den Betrieb der Flüchtlingsunterkünfte besteht.

Nach ausgiebiger Debatte besonders zur Höhe der Subventionierung, Einflussnahme auf Campusidee, städtebaulicher Alternativen und juristischer Einschätzungen wurden zwei Anträge zur Abstimmung gestellt:

a) Änderungsantrag der ALW-Fraktion:
Der Vertrag mit der ESG GmbH & Co KG wird wegen Nichterfüllung des vertraglichen Gegenstandes rückabgewickelt.

Abstimmungsergebnis:

8	Ja-Stimmen	(4 CDU, 4 ALW)
10	Nein-Stimmen	(2 FWW, 8 SPD)

b) Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion:
Punkt 6: Falls der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. März 2016 nicht in Kraft treten kann, treten die Punkte 1-5 dieser Drucksache in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

10	Ja-Stimmen	(2 FWW, 8 SPD)
7	Nein-Stimmen	(4 CDU, 3 ALW)

1 Vertreter der ALW-Fraktion hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Die Ausschüsse empfehlen der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Die Veränderung der Rahmenbedingungen zum Kaufvertrag wird zur Kenntnis genommen.

2. Durch den Wegfall der Asylbewerberunterkünfte wird der Errichtung von 48 Wohneinheiten in drei Gebäuden auf dem Grundstück Klein-Gerauer-Weg, Flur 16, Nr. 52/11, zugestimmt.

3. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Wohnungen zu einem Mietpreis von mindestens einem Euro pro m² unter der ortsüblichen Miete zu vermieten.

4. Der Stadt Weiterstadt ist ein Belegungsrecht über 20 Jahre für die Wohnungen einzuräumen.

5. Der Kaufpreis wird nicht mehr gestaffelt gezahlt, sondern ist einmalig in der vollen Höhe von 225,00 €/m² zu zahlen.

6. Falls der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. März 2016 nicht in Kraft treten kann, treten die Punkte 1-5 dieser Drucksache in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

10	Ja-Stimmen	(2 FWW, 8 SPD)
8	Nein-Stimmen	(4 CDU, 4 ALW)

Tagesordnungspunkt 3
Statuserfassung zu den UN-Konventionen und Maßnahmenplan für die Gleichstellung für Menschen mit Behinderung
Drucksache: 10/0091/3

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 1. Juni 2017 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Zur Diskussion erhielt der Vorsitzende des Behindertenbeirates Rederecht.

Ergänzungsantrag der ALW:
Der Magistrat wird beauftragt konkrete Zeitlinien und finanzielle Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen in Zusammenwirkung mit dem Behindertenbeirat und dem Behindertenbeauftragten zu benennen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Die beiden Ausschüsse empfehlen der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Statuserfassung der Verwaltung zur UN-Behindertenrechtskonvention und der Maßnahmenplan werden zur Kenntnis genommen.

Der Magistrat wird beauftragt, konkrete Zeitlinien und finanzielle Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen in Zusammenwirkung mit dem Behindertenbeirat und dem Behindertenbeauftragten zu benennen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Der Ausschussvorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte 4 und 5 gemeinsam auf. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Tagesordnungspunkt 4
Weitere Verbesserung der Kinderbetreuung in Weiterstadt und Beschleunigung bereits beschlossener Projekte; gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und FWW
Drucksache: 10/0288

Tagesordnungspunkt 5
Konkrete Maßnahmen für die Verbesserung der Betreuungssituation in Weiterstadt; Antrag der CDU-Fraktion
Drucksache: 10/0289

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 1. Juni 2017 die Anträge zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Der Vorsitzende hat zur gemeinsamen Verständigung ein Arbeitspapier erstellt, im dem die vielschichtigen Unterpunkte beider Vorlagen in Themen – Cluster zusammengeführt sind.

Die Fraktionen einigen sich, diese Vorlage zu nutzen, um eine gemeinsame Beschlussempfehlung zu verhandeln und abschließend der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen.

Die beiden Ausschüsse empfehlen der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Die Planung und Umsetzung eines Neubaus auf dem Gelände der ehemaligen Schlossschänke (Villa Regenbogen) ist bereits in 2018 zu forcieren. Mittel sind im Haushalt 2018 einzustellen.
   Die bisherigen baulichen Prüfungen der Kita Turmstraße (alte Schlossschänke) sind vorzulegen. Nach Vorlage ist ein Ortstermin mit dem zuständigen Fachausschuss durchzuführen. Bei der Prüfung soll zudem ermittelt werden, ob im Rahmen des Neubaus auch eine räumliche Erweiterung möglich ist.

2. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, an welchen Standorten die Stadt Flächen hat, um KiTas/Krippen für mindestens 3 Gruppen, eine Grundschule oder ggf. sogar beides bauen zu können (z. B. Fläche nördlich des WoQuaz in Weiterstadt).
   Ferner soll der Magistrat prüfen, ob diese Kindertagesstätten von einem (privaten) Träger betrieben werden können.

3. Der Magistrat wird beauftragt, für den kommenden Haushalt 2018 weitere unbefristete Stellen im Betreuungsbereich einzuplanen, damit die Ausfallzeiten durch unbefristet eingestellte Kräfte ausgeglichen werden können.
   Des Weiteren sind die Hauswirtschaftsstellen separat im Stellenplan auszuweisen und nicht in den Personalschlüssel des Betreuungsbereiches mit ein zurechnen. Der Schlüssel der Hauswirtschaftskräfte ist zu evaluieren, da seit der Implementierung von Hauswirtschaftskräften mehr Mittagessen in den Kitas genutzt werden.
   Auch ein Ausgleich der Integrationsstellen ist im Stellenplan vorzusehen.

4. Für zukünftige neue Kindertagesstätten wird eine Gruppengröße von 23 Kindern angestrebt.

5. Der Magistrat wird beauftragt neben dem Personalentwicklungskonzept Kita 2020 weitere finanzielle oder sonstige Anreize zu schaffen, um qualifizierte Erzieher/innen zu finden und zu erhalten. Möglich wären z.B. Jobtickets, die Bevorzugung bei der Vergabe von städtischen Wohnungen und verstärkte Fortbildungsangebote.

6. Der Magistrat wird beauftragt, mit Hilfe einer kleinen Werbekampagne auf die Erfolge unserer KiTas hinzuweisen und dadurch qualifiziertes Personal für offene Stellen zu finden. Ein Budgetvorschlag und Werbeidee/n werden im Rahmen der Haushaltsberatung vorgestellt.

7. Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen wie der Anteil der privaten Träger in der Kindertagespflege durch finanzielle oder andere Anreize (z.B. Bereitstellen von Räumen) erhöht, gefördert und gesichert werden kann. Den Tagesmüttern sollen bestimmte feste Platzkontingente für die Aufnahme Weiterstädter Kinder garantiert werden.

8. Der Magistrat wird beauftragt zu überprüfen, ob sich derzeit in den städtischen U3-Betreuungseinrichtungen Kinder von Familien befinden, welche nicht in Weiterstadt mit erstem Wohnsitz gemeldet sind. Solange es keine ausreichenden U3-Betreuungsplätze in Weiterstadt gibt, werden keine Kinder von Familien in den städtischen Einrichtungen von Weiterstadt aufgenommen, welche nicht ihren ersten Wohnsitz in Weiterstadt haben.

9. Der Magistrat wird beauftragt, bei Bund und Land öffentlich darauf hinzuwirken, dass die Kommunen mit der Finanzierung der Betreuungsaufgaben mehr unterstützt werden und zum Haushalt 2018 zusätzliche Personal- und Betriebskostenzuschüsse oder andere dauerhafte Finanzmittel bereitgestellt werden müssen, um den Gesetzesanspruch auf umfassende Kinderbetreuung zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Andreas Enzmann Vorsitzender	Kurt Weldert Vorsitzender	Monika Wilhelm Schriftführung

Ö 2

Drucksache 10/0495/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 15. Mai 2018

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 24.05.2018

Grundsatzbeschluss zum Neubau Kita Gräfenhausen, Turmstraße 21

Beschlussvorschlag:

1. Auf dem Grundstück Gemarkung Gräfenhausen, Flur 2, Flurstück 386/2, Turmstraße 21 der Größe 1.341 m² wird eine max. viergruppige Kindertagesstätte in Holzmodulbauweise errichtet.
2. Das auf dem Grundstück aktuell befindliche Bestandsgebäude („Villa Regenbogen“, ehem. „Schlossschänke“) inkl. aller Nebengebäude wird abgerissen.
3. Im Haushalt 2019 sind für den Neubau zusätzlich 450.000 € einzuplanen.
4. Im Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020“ des Landes Hessen werden Fördermittel i. H. v. 160.000 €/Gruppe beantragt.

Sachverhalt:
Auf Basis der aktuellen Bedarfsermittlung des Fachbereichs IV sind im Ortsteil Gräfenhausen kurzfristig zusätzliche Betreuungsplätze im U6-Bereich zu schaffen.

Das Grundstück der Größe 1.341 m² in der Turmstraße 21, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 2, Flurstück 386/2 befindet sich in direkter Nachbarschaft zur Kindertagesstätte Turmstraße 6 und dem U3-Bereich „Schatzkiste“ in der Turmstraße 8. Hieraus resultieren Synergieeffekte für den späteren Kita-Betrieb.

Das auf dem Grundstück derzeit befindliche Bestandsgebäude („Villa Regenbogen“, ehemals „Schlossschänke“) ist in einem baulich sehr schlechten Zustand, so dass eine Sanierung unwirtschaftlich wäre. Ein entsprechender Abbruchantrag ist gestellt.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Nachbarschaft (gem. § 62 HBO) und der detaillierten planungsrechtlichen Prüfung durch das noch zu nominierende Architekturbüro ist auf dem Grundstück der Neubau einer max. viergruppigen, nicht unterkellerten Kindertagesstätte für max. 100 Kinder in Holzmodulbauweise geplant (vorl. Anordnung s. Lageplan, Anlage 1).

Die geringe Größe des Grundstücks (1.341 m²) erfordert eine zweigeschossige Bauausführung und unterliegt somit den Bauvorschriften an einen Sonderbau (gem. § 2, Abs. 8 HBO). Weiterhin ist aus Platzgründen die gemeinsame Nutzung des Außen- und Spielgeländes der Kita Turmstraße 6 sowie für die U3-Kinder der Turmstraße 8 organisatorisch erforderlich. Darüber hinaus wird geprüft, ob das unbebaute städtische Flurstück 384/2 als Außenspielgelände genutzt werden kann.

Das geplante Raumprogramm (siehe Anlage 2) umfasst gem. DIN 277 eine Netto-Raumfläche (NRF) von 850 m². Der geschätzte Kostenrahmen (siehe Anlage 3) liegt bei rund 2.450.000 €.

Hierzu beantragt der Fachbereich IV beim Land Hessen Fördermittel i. H. v. 160.000 € / Gruppe aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020“.

Aufgrund der zu beachtenden Schwellenwerte sind die Planungsleistungen (Objektplanung, Freianlagenplanung, Tragwerksplanung, Fachplanung TGA und Elektro) nach aktueller Vergabeverordnung (VgV) jeweils europaweit auszuschreiben. Zur Verfahrensbetreuung wird die Zentrale Auftragsvergabestelle des Landkreises Darmstadt-Dieburg (ZAVS) beauftragt.

Finanzierung:
Im Haushalt 2018 sind im Produkt 01.01.08 (Immobilienmanagement) unter der Investitionsnummer IN5004-020 2.000.000 € für die Realisierung der Baumaßnahme eingeplant. Nach aktuellem Kostenrahmen werden in 2019 weitere 450.000 € benötigt.

Der Sachverhalt wurde am 15. Mai 2018 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage 1 - Lageplan (1 Seite)
Anlage 2 - Raumprogramm (1 Seite)
Anlage 3 - Kostenrahmen (1 Seite)

Stadt Weiterstadt

Gemeinde:
Gemarkung:
Flur: , Flurstück: /

Datum: 20.02.2018

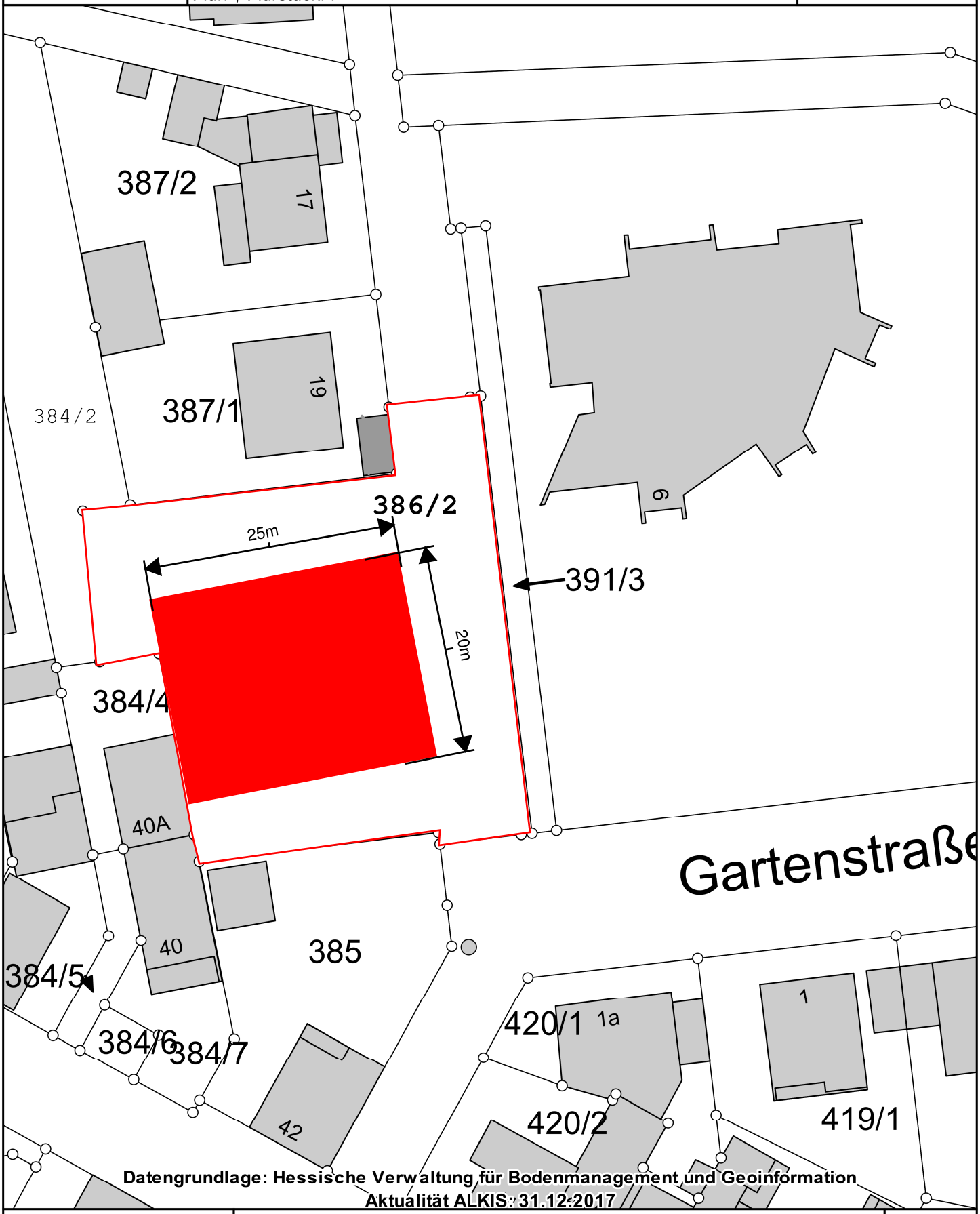

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Aktualität ALKIS: 31.12.2017

M 1: 500

0 5 10 15 m

1cm = 5 m

Anlage 1 zu Drucks. 10/0495

Raumprogramm Kita (n. DIN 277)	Nutzungsfläche (NUF)	Technikfläche (TF)	Verkehrsfläche (VF)
Eingangshalle/Flure			130,00
Gruppenraum 1	45,00		
Gruppenraum 2	45,00		
Gruppenraum 3	45,00		
Gruppenraum 4	45,00		
Intensivraum 1	25,00		
Intensivraum 2	25,00		
Intensivraum 3	25,00		
Intensivraum 4	25,00		
Turn-/Mehrzweckraum	60,00		
Putzraum	5,00		
Personal-WC	5,00		
Besucher-WC (Beh.-WC)	10,00		
Materialraum	20,00		
Elektro		10,00	
Heizung/TGA		20,00	
Aufzug		10,00	
WC	15,00		
WC	15,00		
Waschraum	20,00		
Waschraum	20,00		
Küche	25,00		
Hauswirtschaftsraum	10,00		
Leitung	15,00		
Besprechung, Personalraum	25,00		
Ruheraum	20,00		
Wasserwerkstatt	15,00		
Garderobe	20,00		
Lager	25,00		
Geräteraum	25,00		
Bistro	50,00		
Summe	**680,00**	**40,00**	**130,00**

Netto-Raumfläche (NRF)	**850,00**
Konstruktions-Grundfläche (KGF)	150,00
Brutto-Grundfläche (BGF)	**1.000,00**
Anzahl Kinder	100,00
m² BGF / Kind	10,00

Kostengruppe	Anteil %	€/m² Einheit	Masse	Einheit	Baukosten	Bund	Land	Eigenmittel
100		0						
200	2%	9	1.340	m² FBG	12.060,00			
300								
400	100%	1.750	1.000	m² BGF	1.750.000,00			
500	10%	118	840	m² AUF	99.120,00			
600	6%	96	1.000	m² BGF	96.000,00			
Summe (KG 100 - 600)	**118%**				**1.957.180,00**			
700	25%				489.295,00			
Summe (€ brutto)	**143%**				**2.446.475,00**		**640.000,00**	1.806.475,00
Eigenmittelbedarf								**1.806.475,00**

Fläche des Baugrundstücks (FBG)	**1.340**
Brutto-Grundfläche (BGF)	**1.000**
Überbaute Fläche	**500**
Außenanlagenfläche (AUF)	**840**

Ö 3

Drucksache 10/0499/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 15. Mai 2018

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 24.05.2018

Beitragsfreistellung für den Besuch des Kindergartens

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat wird beauftragt, einen Antrag auf die Landesförderung zur erweiterten Beitragsfreistellung für den Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ab 1. August 2018 beim Regierungspräsidium Kassel als zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen.

2. Soweit das Land Hessen der Stadt Weiterstadt Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen bei Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die Benutzung der Kindertagesstätten und altersübergreifenden Einrichtungen gewährt, stellt die Stadt Weiterstadt die Kinder in allen Kindertagesstätten im Stadtgebiet bis zu 6 Stunden täglich beitragsfrei, soweit eine Betreuung in diesem Umfang in Anspruch genommen wird.

3. Der Magistrat wird beauftragt eine entsprechende Verrechnung mit den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft festzulegen.

4. Die als Anlage beigefügte

- Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und
- Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

werden in den vorliegenden Fassungen beschlossen.

5. Die Verwaltung ermittelt, wie die Betreuungsmodelle in Folge der teilweisen Gebührenbefreiung gebucht werden und wie sich dies auf die zukünftige Modellgestaltung, die Mittagessensituation und die Personalsituation auswirkt. Das Ergebnis soll bis Ende Oktober 2018 vorliegen.

Sachverhalt:
Der Hessische Landtag hat Ende April 2018 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS90/Die Grünen zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches - HKJGB beschlossen. Hierdurch können Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ab 1. August 2018 bis zu sechs Stunden täglich vom Kostenbeitrag des Kindergartens freigestellt werden. Voraussetzung ist ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und die Antragstellung der Kommune auf die damit verbundenen Fördermittel des Landes.

Kitas in freier Trägerschaft benötigen zeitnahe Verrechnungen, um ihre Liquidität bei Wegfall der entsprechenden Elternbeiträge sicherzustellen.

Für die Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft wurde die Gebühren- und die Benutzersatzung der Freistellung des Landes angepasst. Es wird den Familien nun auch ein sechsstündiges Betreuungsmodell angeboten.
In der neuen Satzung wurden die Regelungen zur Schulkinderbetreuung herausgenommen, da diese nun in eigenständigen Satzungen gefasst sind.

Finanzierung:
Die angekündigte Zuweisung des Landes umfasst 135,60 € monatlich als Ausgleich für den Elternbeitrag je Kind.

Die Gebühren in der Stadt Weiterstadt liegen bei einer sechsstündigen Betreuungszeit aktuell bei 144,60 €. Die Differenz von 9,00 €/Kind/Monat sind bei ca. 1.000 Kindern im Stadtgebiet und 5 Monaten in 2018 bei 45.000,00 € Mindereinnahmen. Im Jahr 2019 mit weiterer 5 %-iger Gebührenerhöhung bei 113.400,00 € Mindereinnahmen**.**

Der Sachverhalt wurde am 15. Mai 2018 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
1. Gegenüberstellung der alten und neuen Benutzersatzung der Kindertagesstätten (6 Seiten)
2. Gegenüberstellung der alten und neuen Gebührensatzung der Kindertagesstätten (4 Seiten)
3. Entwurf der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (6 Seiten)
4. Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (4 Seiten)

Ö 3

Gegenüberstellung Benutzungssatzung	
§1 **Träger und Rechtsform** (1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Weiterstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. (2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind a) Krippen (für Kinder von 1 bis 3 Jahren) b) Kindertagesstätten (für Kinder von 3 bis 6 Jahren) und c) altersstufenübergreifende Einrichtungen (für Kinder von 1 bis 6 Jahren) d) Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern	**§1** **Träger und Rechtsform** (1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Weiterstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. (2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind a) Krippen (für Kinder von 1 bis 3 Jahren) b) Kindertagesstätten (für Kinder von 3 bis 6 Jahren) und c) altersstufenübergreifende Einrichtungen (für Kinder von 1 bis 6 Jahren) **d) (*entfällt*)**
§2 **Aufgaben** Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiter/innen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten und diese in die Entscheidung wesentlicher Angelegenheiten der Tageseinrichtung einbeziehen (Erziehungspartnerschaft; § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz). Konzeptionelle Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen sind die Rahmenkonzepte Kita 2000 und Kita 2020 der Stadt Weiterstadt sowie die darauf aufbauenden schriftlichen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen sowie das Konzept „Bildung aus einer Hand“ mit der	**§2** **Aufgaben** Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiter/innen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten und diese in die Entscheidung wesentlicher Angelegenheiten der Tageseinrichtung einbeziehen (Erziehungspartnerschaft; § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz). Konzeptionelle Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen sind die Rahmenkonzepte Kita 2000 und Kita 2020 der Stadt Weiterstadt sowie die darauf aufbauenden schriftlichen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen. ***entfällt***

„Rahmenvereinbarung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe	
§ 3 **Kreis der Berechtigten** (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt stehen grundsätzlich allen Kindern offen. (2) Für die Kindertagesstätten und Krippen besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schulbesuch. (3) Die Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern stehen allen Weiterstädter Schülern und Schülerinnen der 1. bis 4. Schulklassen offen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von - berufstätigen Alleinerziehenden - berufstätigen Eltern sowie - Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förde- rung und Betreuung bedürfen. (4) Wenn in Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.	**§ 3** **Kreis der Berechtigten** (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt stehen grundsätzlich allen Kindern offen. (2) Für die Kindertagesstätten und Krippen besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schulbesuch. ***entfällt***
§ 4 **Betreuungszeiten** (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt sind jeweils werktags von Montag bis Freitag geöffnet. (2) Für die einzelnen Einrichtungstypen gelten hierbei folgende Öffnungszeiten: A) <u>Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten</u> wahlweise nachfolgende Betreuungszeiten: Grundmodell a) 8:00 - 13:00 Uhr b) 7:00 - 14:00 Uhr c) 7:00 - 17:00 Uhr d) 8:00 - 15:00 Uhr	**§ 4** **Betreuungszeiten** (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt sind jeweils werktags von Montag bis Freitag geöffnet. (2) Für die einzelnen Einrichtungstypen gelten hierbei folgende Öffnungszeiten: A) <u>Krippen ***und Kinder unter drei Jahren in*** altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten</u> wahlweise nachfolgende Betreuungszeiten: Grundmodell **a) 8:00 - 13:00 Uhr** **b) 7:00 - 14:00 Uhr** **c) 8:00 - 15:00 Uhr** **d) 7:00 - 17:00 Uhr**

Zu den Angeboten ***a, b und d*** können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen von 7:00 bis 17:00 Uhr sowie Mittagsversorgung zugekauft werden. In der Einrichtung Kita Pusteblume können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen von 6:00 bis 18:00 Uhr sowie Mittagsbetreuung zugekauft werden. Bei einem Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, der länger als durchgehend sechs Stunden beträgt, soll ein Mittagessen zugekauft werden.	**B) Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule in altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten wahlweise folgende Betreuungszeiten:** **Grundmodell** **a) 7:00 – 13:00 Uhr (neu)** **b) 7:00 – 14:00 Uhr** **c) 8:00 - 15:00 Uhr** **d) 7:00 – 17:00 Uhr** Zu den Angeboten ***a, b und c*** können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen von 7:00 bis 17:00 Uhr sowie Mittagsversorgung zugekauft werden. In der Einrichtung Kita Pusteblume können bei Bedarf ***(ab 5 Kinder zur gleichen Betreuungszeit)(neu)*** zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen von 6:00 bis 18:00 Uhr sowie Mittags**versorgung** zugekauft werden. Bei einem Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, der länger als durchgehend sechs Stunden beträgt, soll ein Mittagessen zugekauft werden.
B) Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern Für die Schulzeiten gelten folgende Betreuungsangebote: e) 7:00 - 8:00 Uhr f) 13:30 - 15:00 Uhr g) 13:30 - 17:00 Uhr Für die Schulzeiten an Standorten, an denen die Grundschulen eine Betreuung bis 14:30 Uhr gewährleisten, gilt folgendes Betreuungsangebot: h) 14:30 - 17:00 Uhr Angebot e) kann mit den Angeboten f) bis h) jeweils auch pauschal kombiniert oder einzeln zugekauft werden.	***entfällt***
(3) Bei pauschaler monatlicher Essensabnahme erfolgt die Anmeldung bis zum 30. des Vormonats für den darauf folgenden Monat.	(3) Bei pauschaler monatlicher Essensabnahme erfolgt die Anmeldung bis zum 30. des Vormonats für den darauf folgenden Monat.

§ 5 Aufnahmeverfahren	§ 5 Aufnahmeverfahren
(1) Die Anmeldung für eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weiterstadt erfolgt durch schriftliche Anmeldung in den jeweiligen Einrichtungen. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt.	(1) Die Anmeldung für eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weiterstadt erfolgt durch schriftliche Anmeldung in den jeweiligen Einrichtungen. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt.
(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist. In den Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern genügt die Vorlage der schulärztlichen Untersuchung.	(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist. ***entfällt***
(3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.	(3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
(4) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.	(4) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
(5) In den Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 A und B verbindlich für eine Laufzeit von sechs Monaten ab dem Auswahldatum entscheiden. Ein Wechsel des ausgewählten Betreuungsangebotes ist nur nach Ablauf einer Laufzeit von sechs Monaten möglich und schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von vierzehn Tagen zum nächsten Monatsbeginn zu beantragen.	(5) In den Krippen ***und*** altersstufenübergreifenden Einrichtungen ***entfällt*** müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 A und B verbindlich für eine Laufzeit von sechs Monaten ab dem Auswahldatum entscheiden. Ein Wechsel des ausgewählten Betreuungsangebotes ist nur nach Ablauf einer Laufzeit von sechs Monaten möglich und schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von ***vier Wochen*** zum nächsten Monatsbeginn zu beantragen.
(6) In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Abs. 5 möglich. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere a. Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder Trennung von Eltern,	(6) In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Abs. 5 möglich. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere a. Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder Trennung von Eltern,

b. Aufnahme oder Aufgabe einer Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten, c. sonstige nicht vorhersehbare Veränderungen in den Lebensverhältnissen. (7) Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorliegt, trifft der Magistrat.	b. Aufnahme oder Aufgabe einer Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten, c. sonstige nicht vorhersehbare Veränderungen in den Lebensverhältnissen. (7) Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorliegt, trifft der Magistrat.
§ 6 **Schließungszeiten/Ferienregelungen** (1) Für die Kindertageseinrichtungen der Stadt gelten folgende Ferienregelungen: A) <u>Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten</u> Die Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten sind während der drei letzten Wochen der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einem der städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet, die in besonderen Härtefällen auch während der Sommerschließung die Betreuung der Kinder ermöglicht. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag. Der Standort der Einrichtung, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von dem Magistrat festgelegt. B) <u>Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern</u> Die Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern sind in allen Ferien geschlossen. Eine Ferienbetreuung ist durch die Benutzungssatzung der städtischen Ferienbetreuung „aus einer Hand“ geregelt. An den beweglichen Ferientagen findet stadtteilübergreifend die Betreuung in einer Einrichtung für Schulkinder statt.	**§ 6** **Schließungszeiten/Ferienregelungen** (1) Für die Kindertageseinrichtungen der Stadt gelten folgende Ferienregelungen: A) <u>Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten</u> Die Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten sind während der drei letzten Wochen der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einem der städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet, die in besonderen Härtefällen auch während der Sommerschließung die Betreuung der Kinder ermöglicht. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag. Der Standort der Einrichtung, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von dem Magistrat festgelegt. ***entfällt***

(2) Über weitere Schließungen der Kindertageseinrichtungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall. (3) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.	(2) Über weitere Schließungen der Kindertageseinrichtungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall. (3) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.
§§ 7 bis 10	bleiben unverändert bestehen
§ 11 **Versicherung** (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder in den Tageseinrichtungen gegen Sachschäden. (2) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. (3) Ausgenommen von diesen Regelungen nach § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die Kinder der Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern. Sie sind gegen Unfälle und Sachschäden über die Schule versichert. Entsprechende Schadensregulierungen erfolgen deshalb über die Schule.	**§ 11** **Versicherung** (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder in den Tageseinrichtungen gegen Sachschäden. (2) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. ***(3) entfällt***
§§ 12 und 13	bleiben unverändert bestehen

Stand 2. Mai 2018

Gegenüberstellung zur Gebührensatzung	
§ 1 **Allgemeines**	**§ 1** **Allgemeines**
(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in a) Benutzungsgebühr b) Verpflegungsentgelt c) Gebühr für Zukaufstunden in den Krippen, Kindertagesstätten, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern.	(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in a) Benutzungsgebühr b) Verpflegungsentgelt c)Gebühr für Zukaufstunden in den Krippen, Kindertagesstätten ***und*** altersstufenübergreifenden Einrichtungen. ***entfällt***
(2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.	***(2)*** Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.
(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Einrichtung erhoben.	***(3)*** Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Einrichtung erhoben.
(4) Die Gebühr für Zukaufstunden in Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen, Kindertagesstätten und Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.	***(4)*** Die Gebühr für Zukaufstunden in Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen **und** Kindertagesstätten **entfällt** wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.
(5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1 a dieser Satzung für die Benutzung des Kindergartens/der Kindertagestätte für die letzten zwölf Monate vor der Einschulung wie folgt: Grundmodell a) gebührenfrei Grundmodell b) und d) 49,00 € monatlich Grundmodell c 121,00 € monatlich	***(5)*** **Soweit das Land Hessen der Stadt Weiterstadt Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen bei Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die Benutzung der Kindertagesstätten und altersübergreifenden Einrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem §2 Abs. 1a dieser Satzung wie folgt:** Grundmodell a) gebührenfrei Grundmodell b) und c) **24,00 €** monatlich Grundmodell d) **96,00 €** monatlich

<table>
<tr>
<td>Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.

Grundlage für die Höhe der Rückerstattung von Gebühren wegen vorzeitiger Einschulung ist die tatsächlich gezahlte Gebühr in dem der Einschulung unmittelbar vorausgehenden Jahr.

Ausgenommen von der Gebührenbefreiung oder Gebührenerstattung wegen vorzeitiger Einschulung sind Gebühren nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) und c) dieser Satzung.</td>
<td>entfällt

(6) Es wird anteilig der Kostenbeitrag erhoben, der sich nach § 2 für die über die vom Land Hessen bezuschussten Stunden hinausgehende Betreuungszeit ergibt.

(7) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eventuell ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, ermittelt. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.
Ausgenommen von der Gebührenbefreiung
entfällt
sind Gebühren nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) und c) dieser Satzung.</td>
</tr>
<tr>
<td>§ 2
Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder einer/eines Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:

A Kindertagesstätten
<table>
<tr><td>Grundmodell a</td><td>120,00 €</td></tr>
<tr><td>Grundmodell b und d</td><td>169,00 €</td></tr>
<tr><td>Grundmodell c</td><td>241,00 €</td></tr>
</table></td>
<td>§ 2
Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder einer/eines Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:

A Kind
<table>
<tr><td>Grundmodell a</td><td>144,00 €*</td></tr>
<tr><td>Grundmodell b und c</td><td>169,00 €*</td></tr>
<tr><td>Grundmodell d</td><td>241,00 €*</td></tr>
</table>
* die hier genannte Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe §1.5)</td>
</tr>
</table>

A 1 Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre

Grundmodell a	244,00 €
Grundmodell b und d	341,00 €
Grundmodell c	488,00 €

B Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern

Grundmodell e	21,60 €
Grundmodell f	32,00 €
Grundmodell g	76,00 €

An Standorten, an denen die Grundschulen eine Betreuung bis 14:30 Uhr gewährleisten:

Grundmodell h	54,00 €

(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €
Kindertagesstätten	24,10 €
Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern	21,60 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden

(3) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

B Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre

Grundmodell a	244,00 €
Grundmodell b und c	341,00 €
Grundmodell d	488,00 €

entfällt

(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €
Kindertagesstätten	24,10 €
entfällt	

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden

(3) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	3,00 €
Kindertagesstätten und Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern	2,00 €

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder einer/eines Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung der Stadt und/oder freier Träger im Stadtgebiet, so wird die jeweilige Benutzungsgebühr für das zweite Kind zu 50 % ermäßigt.

Das Zahlkind (1. Kind) ist jeweils das jüngste in den Einrichtungen aufgenommene Kind einer Familie. Die Ermäßigung erfolgt aufsteigend entsprechend dem Zeitpunkt des Eintrittes in die Einrichtung.

(5) Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie ist in den Kindertageseinrichtungen von der Betreuungsgebühr befreit.

(6) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

(7) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu verweisen.

(8) In allen anderen Fällen kann der Magistrat über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühr bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.

Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	3,00 €
Kindertagesstätten ***entfällt***	2,00 €

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder einer/eines Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung der Stadt und/oder freier Träger im Stadtgebiet, so wird die jeweilige Benutzungsgebühr für das zweite Kind zu 50 % ermäßigt.

Das Zahlkind (1. Kind) ist jeweils das jüngste in den Einrichtungen aufgenommene Kind einer Familie. Die Ermäßigung erfolgt aufsteigend entsprechend dem Zeitpunkt des Eintrittes in die Einrichtung.

(5) Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie ist in den Kindertageseinrichtungen von der Betreuungsgebühr befreit.

(6) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

(7) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu verweisen.

(8) In allen anderen Fällen kann der Magistrat über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühr bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.

§§ 3 bis 6	bleiben unverändert bestehen

Stand 7. Mai 2018

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG

DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz 15. September 2016 (GVBl. S. 142), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618 und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am …….nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

(1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Weiterstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme mach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind

a) Krippen (für Kinder von 1 bis 3 Jahren)

b) Kindertagesstätten (für Kinder von 3 bis 6 Jahren) und

c) altersstufenübergreifende Einrichtungen (für Kinder von 1 bis 6 Jahren)

§ 2
Aufgaben

Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.

Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiter/innen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten und diese in die Entscheidung wesentlicher Angelegenheiten der Tageseinrichtung einbeziehen (Erziehungspartnerschaft; § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Konzeptionelle Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen sind die Rahmenkonzepte Kita 2000 und Kita 2020 der Stadt Weiterstadt sowie die darauf aufbauenden schriftlichen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen.

§ 3
Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt stehen grundsätzlich allen Kindern offen.

(2) Für die Kindertagesstätten und Krippen besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schulbesuch.

§ 4
Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt sind jeweils werktags von Montag bis Freitag geöffnet.

(2) Für die einzelnen Einrichtungstypen gelten hierbei folgende Öffnungszeiten:

A) Krippen und Kinder unter drei Jahren in altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten wahlweise nachfolgende Betreuungszeiten:
Grundmodell
a) 8:00 - 13:00 Uhr
b) 7:00 - 14:00 Uhr
c) 8:00 - 15:00 Uhr
d) 7:00 - 17:00 Uhr

B) Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule in altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten wahlweise folgende Betreuungszeiten:
Grundmodell
a) 7:00 – 13:00 Uhr
b) 7:00 – 14:00 Uhr
c) 8:00 – 15:00 Uhr
d) 7:00 – 17:00 Uhr

Zu den Angeboten a, b und c können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen von 7:00 bis 17:00 Uhr sowie Mittagsversorgung zugekauft werden.
In der Einrichtung Kita Pusteblume können bei Bedarf (ab 5 Kinder zur gleichen Betreuungszeit) zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen von 6:00 bis 18:00 Uhr sowie Mittagsversorgung zugekauft werden. Bei einem Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, der länger als durchgehend sechs Stunden beträgt, soll ein Mittagessen zugekauft werden.

(3) Bei pauschaler monatlicher Essensabnahme erfolgt die Anmeldung bis zum 30. des Vormonats für den darauf folgenden Monat.

§ 5
Aufnahmeverfahren

(1) Die Anmeldung für eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weiterstadt erfolgt durch schriftliche Anmeldung in den jeweiligen Einrichtungen. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.

(3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

(4) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.

(5) In den Krippen, Kindertagesstätten und altersstufenübergreifenden Einrichtungen müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 A und B verbindlich für eine Laufzeit von sechs Monaten ab dem Auswahldatum entscheiden.

Ein Wechsel des ausgewählten Betreuungsangebotes ist nur nach Ablauf einer Laufzeit von sechs Monaten möglich und schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsbeginn zu beantragen

(6) In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Abs. 5 möglich. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere
   a. Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder Trennung von Eltern,
   b. Aufnahme oder Aufgabe einer Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten,
   c. sonstige nicht vorhersehbare Veränderungen in den Lebensverhältnissen.

(7) Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorliegt, trifft der Magistrat.

§ 6
Schließungszeiten/Ferienregelungen

(1) Für die Kindertageseinrichtungen der Stadt gelten folgende Ferienregelungen:

<u>Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten</u>

Die Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten sind während der drei letzten Wochen der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einem der städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet, die in besonderen Härtefällen auch während der Sommerschließung die Betreuung der Kinder ermöglicht. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag. Der Standort der Einrichtung, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von dem Magistrat festgelegt.

(2) Über weitere Schließungen der Kindertageseinrichtungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

(3) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.

§ 7
Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und die Erziehungsberechtigten der Kinder Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Mitarbeiter/innen zeigen.

(2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Kinder dieses verlassen.

(3) In den Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten übergeben die Erziehungsberechtigten die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in den Krippen und Kindertagesstätten wieder ab. Sollten Kinder die genannten Einrichtungen vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen u.a. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

(7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere Gebühren zu entrichten.

§ 8
Pflichten der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Mitarbeit/innen der Kindertageseinrichtungen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder mindestens einmal jährlich die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch über die Entwicklung des Kindes/der Kinder in der Einrichtung (Elterngespräch).

(2) Darüber hinaus geben die Mitarbeiter/innen nach vorheriger Absprache den Erziehungsberechtigten der Kinder die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen (Konfliktgespräch, Informationsgespräch).

(3) Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.

(4) Die Mitarbeiter/innen sind gehalten, ihre Aufgaben kundenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen und insbesondere ihre fachlichen, persönlichen Fähigkeiten zu nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten, auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen. Dabei ist die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unabdingbare Voraussetzung.

§ 9
Pflichten des Trägers der Kindertageseinrichtungen

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtungen (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen den sach- und fachgerechten Erhalt und Ausbau des Systems der Kindertageseinrichtungen der Stadt.

(2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien (externe Kundenorientierung) sowie den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter/innen (interne Kundenorientierung).

(3) Der Träger engagiert sich als oberste Leitungsebene für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtung.

§ 10
Elternversammlung und Elternbeirat

(1) In allen Krippen, altersübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt wird ein Elternbeirat gebildet.

(2) Näheres wird in einer Satzung zu Bildung und Aufgaben von Elternbeiräten geregelt.

§ 11
Versicherung

(1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder in den Tageseinrichtungen gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 12
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13
Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind spätestens 4 Wochen vorher der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgesehen werden, wenn der durch die Abmeldung frei werdende Platz unmittelbar wieder neu belegt wird. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als einen Monat ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE

BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz 15. September 2016 (GVBl. S. 142), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618 und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am ……nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in
a) Benutzungsgebühr
b) Verpflegungsentgelt
c) Gebühr für Zukaufstunden in den Krippen, Kindertagesstätten und altersstufenübergreifenden Einrichtungen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Einrichtung erhoben.

(4) Die Gebühr für Zukaufstunden in Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.

(5) Soweit das Land Hessen der Stadt Weiterstadt Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen bei Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die Benutzung der Kindertagesstätten und altersübergreifenden Einrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1a dieser Satzung wie folgt:

Grundmodell a)	gebührenfrei
Grundmodell b)	24,00 € monatlich
Grundmodell c)	96,00 € monatlich

(6) Es wird anteilig der Kostenbeitrag erhoben, der sich nach § 2 für die über die vom Land Hessen bezuschussten Stunden hinausgehende Betreuungszeit ergibt.

(7) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eventuell ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, ermittelt.
Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

Ausgenommen von der Gebührenbefreiung sind Gebühren nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) und c) dieser Satzung.

§ 2
Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder einer/eines Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:

A Kindertagesstätten

Grundmodell a	144,00 €*
Grundmodell b und c	169,00 €*
Grundmodell d	241,00 €*

*die hier genannten Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)

B Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre

Grundmodell a	244,00 €
Grundmodell b und c	341,00 €
Grundmodell d	488,00 €

(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €
Kindertagesstätten	24,10 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden

(3) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Krippen und altersstufen-übergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	3,00 €
Kindertagesstätten	2,00 €

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder einer/eines Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung der Stadt und/oder freier Träger im Stadtgebiet, so wird die jeweilige Benutzungsgebühr für das zweite Kind zu 50 % ermäßigt.

Das Zahlkind (1. Kind) ist jeweils das jüngste in den Einrichtungen aufgenommene Kind einer Familie. Die Ermäßigung erfolgt aufsteigend entsprechend dem Zeitpunkt des Eintrittes in die Einrichtung.

(5) Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie ist in den Kindertageseinrichtungen von der Betreuungsgebühr befreit.

(6) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

(7) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu verweisen.

(8) In allen anderen Fällen kann der Magistrat über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühr bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.

§ 3
Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt beträgt bei Einzelabnahme eines Mittagessens in der Kindertagesstätte 3,50 € und in der Krippe 3,00 € pro Essen. Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme in der Kindertageseinrichtungen 65,00 € und in der Krippe 55,00 €.

§ 4
Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fern bleibt. Bei einer Aufnahme vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 15. eines Monats sind 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr für den laufenden Monat zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr und das pauschale Verpflegungsentgelt sind am Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr für Zukaufstunden und Einzelessen werden in einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert und sind, mit der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr, des Verpflegungsentgeltes sowie der Gebühr für Zukaufstunden entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung.

Angemeldete Essen und Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen hiervon ist eine Erkrankung des Kindes oder ein nicht vorhersehbarer Notfall, wenn dies mit ärztlichem Attest oder anderem glaubwürdigen Nachweis vor Inanspruchnahme der bestellten Leistung belegt werden kann.

(5) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtungen wie z.B. Ferien oder Feiertage weiterzuzahlen.

Falls aufgrund außergewöhnlicher Umstände (langfristige Bauarbeiten, Streik, höhere Gewalt) eine Schließung von mehr als zwei Wochen erfolgen muss, wird die Benutzungsgebühr bis zu 80% zurückgezahlt. Die Verpflegungskosten werden im vollen Umfang zurück erstattet.

(6) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung.

§ 5
Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg beantragt werden.

§ 6
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Ö 4

Drucksache 10/0500/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, 15. Mai 2018

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 24.05.2018

Maßnahmenkatalog Förderung Ganztagsschulentwicklung ab Schuljahr 2018/2019

Beschlussvorschlag:

1. Der „Maßnahmenkatalog Förderung Ganztagsschulentwicklung ab Schuljahr 2018/2019“ wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Stadt Weiterstadt übernimmt die Trägerschaft im Rahmen des „Pakt für den Nachmittag“ (PfdN) an der Astrid-Lindgren-Schule und der Carl-Ulrich-Schule ab dem Schuljahr 2018/19.

3. Die Gebühren- und Benutzungssatzung über die Inanspruchnahme der städtischen Schulkinderbetreuung werden in den vorliegenden Fassungen beschlossen.

4. Die „Förderrichtlinie 2018 - 2021“ wird zur Kenntnis genommen und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

In der Sitzung der Stadtverordneten am 14. Dezember 2017 wurde die Verwaltung beauftragt, die betriebswirtschaftliche Prüfung und die notwendigen Verhandlungen mit den Grundschulen und dem Landkreis durchzuführen, um an den beiden o.g. Grundschulen die Trägerschaft im Rahmen des „Pakt für den Nachmittag“ anzustreben. Ferner beschlossen die Stadtverordneten in dieser Sitzung, auf die Einnahme von Elterngebühren am schulischen Vormittag von 7:30 bis 14:30 Uhr für die Schuljahre 2018 bis 2021 zu verzichten.

Um eine einheitliche Benutzer- und Gebührenstruktur in der Schulkinderbetreuung zu gewährleisten, unbesehen der Trägerschaft beim „Pakt für den Nachmittag“ oder in der Begleitung der Ganztagsschulentwicklung nach dem Weiterstädter Modell an der Schloss-Schule Gräfenhausen, wurden beiliegende Satzungen erstellt. Hier wurde zum einen dem Verzicht der Elterngebühr am Vormittag entsprochen, aber auch der höheren Gebührenempfehlung des Landkreises am Nachmittag gefolgt. Es entfällt durch diese Orientierung in der Schulkinderbetreuung die Geschwisterbefreiung.

Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Förderrichtlinie 2018 bis 2021 zu erstellen, welche die bisherige „Rahmenvereinbarung zur Kooperation der Jugendhilfe und der Schulen“ ersetzt.

Zur Unterstützung aller Grundschulen und der Grundstufe der Förderschule auf ihrem Weg zur Ganztagsschule dient die beiliegende Förderrichtlinie. Diese zeigt neben der Unterstützung beim „Pakt für den Nachmittag“ vor allem ein Berechnungsmodell auf, das die städtischen Ressourcen an der Schloss-Schule, das gelingende Weiterstädter Modell, als rechnerische Ausgangsbasis zur Zuteilung von kommunalen Fachkraftstunden an den übrigen Grundschulen zukünftig annimmt. Es deckt auch bisherige Über- oder Unterversorgungen

auf. Die beiden kleinen Grundschulen erhalten zwar einen schützenden Sockelbetrag. Dennoch wird die Wilhelm-Busch-Schule 5 Wochenstunden verlieren und die Anna-Freud-Schule 7,5 Wochenstunden zusätzlich erhalten. Hierfür möchte sie auch freitags ein verbindliches Angebot bis mindestens 14:30 Uhr schaffen.

Die Ganztagsschulentwicklung für die Klassen 5 und 6 an den weiterführenden Schulen gewinnt ab diesem Schuljahr an Bedeutung. Die Albrecht-Dürer-Schule startet dies mit den ihr zugewiesenen Mitteln des Kultusministeriums für zunächst zwei Klassen im Jahrgang 5. Ob dies für die weitere Nachfrage in den nächsten Jahren ausreicht, bleibt zurzeit offen. Die Hessenwaldschule möchte dieses Schuljahr zeitgleich mit allen 5. Klassen beginnen und hat hierfür einen erweiterten Unterstützungsbedarf von 20.000,00 € an die Verwaltung herangetragen. Dieser kann aktuell aus den bisherigen Mitteln nicht zusätzlich gewährleistet werden.

Die bisher durch die Rahmenvereinbarung zugewiesenen Personalressourcen der Jugendförderung dienen hauptsächlich der Umsetzung von kommunalen Jugendfördermaßnahmen am Lebensort Schule und werden nun in Kooperationsvereinbarungen mit der jeweiligen Schule bis zum neuen Schuljahr neu festgelegt. Soweit konzeptionell möglich werden sie an der Anna-Freud-Schule und der Hessenwaldschule auch das Konzept des Ganztags unterstützen.

Finanzierung:

Die Ausgaben für die Ganztagsgrundschulentwicklung bleiben im bisherigen Umfang gedeckelt.

Der Sachverhalt wurde am 15. Mai 2018 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
1. Entwurf Benutzersatzung der städtischen Schulkinderbetreuung (5 Seiten)
2. Entwurf Gebührensatzung der städtischen Schulkinderbetreuung (3 Seiten)
3. Entwurf „Förderrichtlinie 2018 bis 2021“ (5 Seiten)
4. Vertragsentwürfe des Landkreises „Pakt für den Nachmittag“ (18 Seiten)

BENUTZUNGSSATZUNG ÜBER DIE INANSPRUCHNAHME

DER STÄDTISCHEN SCHULKINDERBETREUUNG

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Ganztags gemäß § 15 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467), der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen, dem Qualitätsrahmen „Ganztag an Grundschulstandorten“ und sowie in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 7. Juli 2015 und dem Rahmenkonzept zur Gestaltung des Paktes für den Nachmittag im Landkreis Darmstadt-Dieburg in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am ……. nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

Die städtische Schulkinderbetreuung wird in kommunaler Trägerschaft unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Aufgaben

(1) Die städtische Schulkinderbetreuung wirkt ergänzend zu dem Ganztagsschulangebot „Pakt für den Nachmittag“ und zum „Weiterstädter Ganztagsschulmodell“.

(2) Konzeptionelle Grundlage für die Arbeit der städtischen Schulkinderbetreuung sind die konzeptionellen Vorgaben des Landes Hessen zur Bildungspolitik (Qualitätsrahmen nach § 15 Hessisches Schulgesetz, Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan, Ganztagsrichtlinie), die Kooperationsvereinbarung Pakt für den Nachmittag sowie das Konzept „Bildung aus einer Hand“.

§ 3
Kreis der Berechtigten

(1) Die städtische Schulkinderbetreuung steht allen Schülern und Schülerinnen der 1. bis 4. Schulklasse einer Weiterstädter Ganztagsschule nach § 2.1 offen. Sie ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von
   a. berufstätigen Alleinerziehenden
   b. berufstätigen Eltern sowie
   c. Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

(2) Wenn in der städtischen Schulkinderbetreuung die Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(3) Um ein Betreuungsangebot aufrecht zu erhalten, müssen hierfür mind. 15 Kinder angemeldet sein.

§ 4
Betreuungszeiten

(1) Die städtische Schulkinderbetreuung ist während der Schulzeiten jeweils werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Sie finden nicht statt an Ferientagen oder wenn die Schule aus Sicherheits-oder organisatorischen Gründen geschlossen bleibt. Angebote in den Ferien werden gesondert angeboten.

(2) Für die Schulzeiten gelten folgende Betreuungsangebote:

a) 7:00 – 7:30 Uhr
b) 7:30 – 14:30 Uhr (in Verantwortung und Organisation der Schulleitung)
c) 14:30 - 17:00 Uhr

Angebot a) kann mit Angebot c) nur kombiniert oder einzeln zugekauft werden, wenn die Schüler und Schülerinnen für das Angebot b) (PfdN) angemeldet sind, bzw. eine gebundene Ganztagsgrundschule gemäß des Weiterstädter Modells besuchen.

(3) Das Betreuungsangebot beinhaltet kein Mittagessen.

§ 5
Aufnahmeverfahren

(1) Die Anmeldung zur städtischen Schulkinderbetreuung erfolgt schriftlich.
Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. oder 15. im Monat zu Beginn eines Schuljahres nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist ausschließlich bei freien Plätzen möglich. Mit Ende des Schuljahres endet der Betreuungsvertrag. Im neuen Schuljahr muss eine erneute Anmeldung erfolgen. Nach Bedarfsprüfung erhalten die im Vorjahr vergebene Plätze Bestandsschutz.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme die Bescheinigung der schulärztlichen Untersuchung vorlegen.

(3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die städtische Schulkinderbetreuung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

(4) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.

(5) In der städtischen Schulkinderbetreuung müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 verbindlich für ein Schuljahr entscheiden. Ein Wechsel des ausgewählten Betreuungsangebotes ist nur nach Ablauf einer Laufzeit von sechs Monaten möglich und schriftlich beim Träger mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsbeginn zu beantragen.

(6) In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Abs. 5 möglich. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere
   a. Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder Trennung von Eltern,
   b. Aufnahme oder Aufgabe einer Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten,
   c. sonstige nicht vorhersehbare Veränderungen in den Lebensverhältnissen.

(7) Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorliegt, trifft der Magistrat.

§ 6
Schließungszeiten/Ferienregelungen

(1) Die städtische Schulkinderbetreuung ist in allen Ferien geschlossen.

(2) Eine Ferienbetreuung ist durch die Benutzungssatzung der Ferienbetreuung „aus einer Hand“ geregelt.

(3) An den beweglichen Ferientagen findet die Betreuung stadtteilübergreifend statt.

(4) Über weitere Schließungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall und in Abstimmung mit der Schulleitung.
Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.

§ 7
Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und die Erziehungsberechtigten der Kinder Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Mitarbeiter/innen zeigen.

(2) Die Kinder haben sich jeweils bei Ankunft in der Schulkinderbetreuung bei den Mitarbeitern anzumelden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück und endet, sobald die Kinder dieses verlassen.

(3) Sollten Kinder die Schulkinderbetreuung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen u.a. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Mitarbeiter/innen der Schulkinderbetreuung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Schulkinderbetreuung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere Gebühren zu entrichten.

§ 8
Pflichten der städtischen Schulkinderbetreuung

(1) Die Mitarbeiter/innen stehen den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf für ein Gespräch zu Themen des Kindes/der Kinder sowie für „runde Tisch“- Gespräche mit Schule zur Verfügung.

(2) Zudem geben die Mitarbeiter/innen nach vorheriger Absprache den Erziehungsberechtigten der Kinder die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen (Konfliktgespräch, Informationsgespräch).

(3) Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.

(4) Die Mitarbeiter/innen sind gehalten, ihre Aufgaben kundenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen und insbesondere ihre fachlichen, persönlichen Fähigkeiten zu nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeiten der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten, auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen. Dabei ist die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unabdingbare Voraussetzung.

§ 9
Pflichten des Trägers der städtischen Schulkinderbetreuung

(1) Der Träger (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen im Rahmen der Ganztagsgrundschulentwicklung (PfdN und Modell gebundene Ganztagsgrundschule) den sach- und fachgerechten Erhalt sowie weitere Entwicklung.

(2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien (externe Kundenorientierung) sowie den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter/innen (interne Kundenorientierung).

(3) Der Träger engagiert sich gemeinsam mit Schulträger und dem Land Hessen für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern.

§ 10
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der städtischen Grundschulbetreuung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11
Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind spätestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgesehen werden, wenn der durch die Abmeldung freiwerdende Platz unmittelbar wieder neu belegt wird. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als einen Monat ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

GEBÜHRENSATZUNG ZUR BENUTZUNGSSATZUNG ÜBER DIE INANSPRUCHNAHME DER STÄDTISCHEN SCHULKINDERBETREUUNG

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Ganztags gemäß § 15 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 (BGBl. I, S. 3618) und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467), der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen, dem Qualitätsrahmen „Ganztag an Grundschulstandorten“ und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GHVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 – 6 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 7. Juli 2015 und dem Rahmenkonzept zur Gestaltung des Paktes für den Nachmittag im Landkreis Darmstadt-Dieburg in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am …….nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Benutzung der städtischen Schulkinderbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in
a) Benutzungsgebühr
b) Gebühr für Zukaufstunden

(2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der städtischen Schulkinderbetreuung zu entrichten.

(3) Die Gebühr für Zukaufstunden wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.

§ 2
Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder einer/eines Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeiten der städtischen Schulkinderbetreuung

Grundmodell a 7:00 – 7:30 Uhr	13,70 €

Grundmodell b (PfdN) 7:30 – 14:30 Uhr	kostenfrei
Grundmodell c 14:30 – 17:00 Uhr	68,50 €

(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern	27,40 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden

(3) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde für die städtische Schulkinderbetreuung 2,00 €.

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

(4) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu verweisen.

(5) Der Magistrat kann in Einzelfällen über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühr bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.

§ 3
Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der städtischen Schulkinderbetreuung fernbleibt. Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr für Zukaufstunden wird in einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert und ist, mit der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr sowie der Gebühr für Zukaufstunden entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung.

(5) Angemeldete Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden

(6) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern wie z.B. Ferien oder Feiertage weiterzuzahlen.

(7) Falls aufgrund außergewöhnlicher Umstände (langfristige Bauarbeiten, Streik, höhere Gewalt) eine Schließung von mehr als zwei Wochen erfolgen muss, wird die Benutzungsgebühr bis zu 80 % zurückgezahlt

(8) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die städtische Schulkinderbetreuung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(9) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung.

§ 5
Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg beantragt werden.

§ 6
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Förderrichtlinien der Stadt Weiterstadt zum Ausbau rhythmisierter Ganztagsgrundschulen mit integriertem Lernkonzept

1.Grundlage der Förderung

Grundlage der nachfolgenden Förderrichtlinien ist das von der Stadtverordneten-versammlung der Stadt Weiterstadt am 13. Oktober 2005 (Drucksache VII/405) beschlossene Konzept „Bildung aus einer Hand“ sowie die Vorgaben des Landes Hessen zur Schaffung flächendeckender Ganztagsangebote gemäß § 15 des Hessischen Schulgesetzes und der dazugehörigen Richtlinien.

Die Stadt Weiterstadt hält die Einführung von Ganztagsgrundschulen aus bildungs-und familienpolitischen Gründen für erforderlich und sieht deren Einführung als Gemeinschaftsaufgabe von Land, Schulträger, Kommune und den einzelnen Schulen.

Ganztagsschulen können:

- Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit verbessern helfen
- Allen Schülerinnen und Schülern eine verbesserte individuelle Förderung gewährleisten
- Unterricht und außerunterrichtliche Aktivitäten durch sozialräumliche Vernetzung zu einem abgestimmten Gesamtkonzept von Betreuung, Bildung und Erziehung verbinden und
- Möglichkeiten eröffnen, welche Bildungschancen aller Kinder verbessern und erweitern

Die Ganztagsgrundschule löst sukzessive das Nebeneinander von Schule und außerschulischer Betreuung (Hort, betreuende Grundschule u.a.) in getrennten Systemen auf und verknüpft die unterschiedlichen Systeme zu einem integrierten ressourcenschonenden Gesamtkonzept in gemeinsamer Verantwortung.

2. Ziele der Förderung

2.1 Die vorliegenden Förderrichtlinien verstehen sich als freiwillige Ergänzung von Förderprogrammen des Landes Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz und des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

2.2 Die Förderangebote orientieren sich an Bedarfen und Bedürfnissen der Familien und ihrer Kinder sowie an fachlichen Qualitätskriterien (siehe Bildungsgesamtplan 2016 - 2020).

2.3 Angestrebt wird eine Ganztagsgrundschule für alle Kinder der Stadt in gebundener Form mit einer täglichen Öffnungszeit von 7 Stunden an 5 Tagen der Woche und anschließender Betreuung durch die Kommune bis 17.00 Uhr nach Bedarf (Weiterstädter Modell)

3. Gegenstand der Förderung

Die Förderrichtlinien für Ganztagsgrundschulen umfassen nachfolgende Förderleistungen:

3.1 Förderung von Angeboten an den Weiterstädter Grundschulen und der Grundstufe der Förderschule zur Sicherung der in 1.3. genannten Betreuungsleistungen und zur Gewährleistung von fachlichen Kriterien einer an den individuellen Förderbedarfen

orientierten Pädagogik durch Bereitstellung von sozialpädagogischen Fachkraftstunden für die Schulen.

3.2. Bereitstellung von Finanzmitteln zur Sicherung der gebührenfreien Nutzung der schulischen Angebote bis 14.30 Uhr bei kommunaler Trägerschaft im „Pakt für den Nachmittag“

Die Gewährleistung der Fördermittel nach 3.1. dieser Richtlinien erfolgt in Form der unmittelbaren Bereitstellung entsprechend ermittelter Personalressourcen an den einzelnen Grundschulen und der Grundstufe der Förderschule auf Antrag.

Die Gewährleistung von Förderleistungen gemäß 3.2. dieser Förderrichtlinien erfolgt durch Einstellung entsprechend erforderlicher Mittel im Haushalt der Stadt.

4. Voraussetzung der Förderung

4.1 Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Antrages der Schule. Voraussetzungen für den Erhalt städtischer Fördermittel aus diesen Richtlinien sind:

4.2. Beschlüsse der Schulkonferenz zur Einführung von Ganztagskonzepten im Sinne des § 2.3.dieser Richtlinien und/oder des § 15 des Hessischen Schulgesetzes und der auf ihm basierenden Richtlinien.

4.3.1 Die Bereitschaft der Schule sich mindestens für den „Pakt für den Nachmittag“ entschieden und erfolgreich beworben zu haben **oder**

4.3.2 mindestens ein gebundenes Angebot bis 14.30 Uhr an mindestens 2 Tagen/Woche für mindestens eine Klasse vorzuhalten bei sonstigem freiwilligen Angebot bis 14.30 Uhr täglich.

4.4. Der Nachweis, dass alle Möglichkeiten der Förderung durch Bund, Land oder Landkreis die dem obigen Ziel dienen, ausgeschöpft wurden.

4.5. Ein schriftlicher Nachweis über alle zusätzlichen Ressourcen die über die Lehrergrundversorgung hinausgehen

5.Umfang der Förderung

5.1. Die Schulen erhalten zur Sicherung der Betreuungszeiten im Rahmen des Ganztagskonzeptes und zum Ausbau und zur Verbesserung ihrer Bildungsqualität Personalressourcen gemäß 3.1.dieser Förderrichtlinien.

Die Festlegung der Höhe der Personalressourcen, die jährlich zum 1. März jeden Jahres ermittelt werden, erfolgt auf drei Wegen:

5.1.1. **im „Pakt für den Nachmittag“** bei gleichzeitiger Trägerschaft der Kommune wird zu den vertraglich festgelegten Förderungen eine Personalressource für Ausfallzeit in Höhe von 15 % eingeplant.

5.1.2 an Ganztagsgrundschulen nach 4.3.2 **mit dem Ziel des „Weiterstädter Modells“** entsprechend dem in der Anlage beigefügten Berechnungsmodell incl. Ausfallzeiten.

5.1.3 **an kleinen Schulen bis zu 100 Schülern** ist zur Sicherung der Ganztagsschulentwicklung ein Grundsockel von 7,5 Personalstunden je Klasse und Woche incl. Ausfallzeiten festgelegt.

5.2 im „Pakt für den Nachmittag“ bei gleichzeitiger Trägerschaft der Kommune stellt die Stadt Weiterstadt zur Sicherung der Gebührenfreiheit bis 14.30 Uhr die jeweils für das laufende Schuljahr ermittelten notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung.

5.3 Der bisherige Umfang zur Unterstützung der Ganztagsschulentwicklung an Grundschulen kann nicht überstiegen werden – die Summe ist gedeckelt und erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorgaben.

5.4 Falls Fördermittel und -formen des Bundes, des Landes oder des Landkreises sich ändern, kann diese Förderrichtlinie jederzeit angepasst werden.

6.Mitwirkungspflichten der Schulen als Zuwendungsempfänger

6.1 Die Schule verpflichtet sich, die Verwendung der Fördermittel in einem jährlichen Bericht an die Stadt zu dokumentieren.

6.2 Ein detaillierter Personaleinsatzplan und eine „Kooperations- und Zielvereinbarung“ der Stadt und der Schulleitung muss jährlich 8 Wochen vor Schuljahresende vorliegen und dem grundlegenden Ziel dieser Förderung entsprechen. Dies setzt eine gemeinsame jährliche Evaluation der Zielerreichung zum Schulhalbjahr voraus.

7.In-Kraft-Treten

7.1 Die Förderrichtlinie tritt ab dem Schuljahr 2018/19 in Kraft.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:

Berechnungsmodell zur Ermittlung von Personalressourcen gemäß 4.3.2 der Förderrichtlinien

Modellrechnung für die Zuweisung städtischer Fördermittel in Form von Personalstellen für die Grundschulen vor Ort

Förderziel:

Aufbau gebührenfreier gebundener Ganztagsgrundschulen mit integriertem Lernkonzept von 7.30 -14.30 Uhr an 5 Tagen der Woche mit anschließender Betreuung von 14.30-17.00 Uhr nach Bedarf und gegen Gebühr nach dem „Weiterstädter Modell."

Einordnung:

Das nachfolgende Berechnungsmodell ermittelt und definiert den Umfang künftiger städtischer Unterstützungsleistungen im Rahmen des Konzeptes „Bildung aus einer Hand" für die Grundschulen vor Ort und stellt eine unabhängige und **freiwillige Ergänzung** zu den seitens des Landes und des Schulträgers im Rahmen des Ganztagsschulprogrammes bereitgestellten Fördermitteln dar.

Basis für diese Modellrechnung sind die derzeit zugewiesenen städtischen Fördermittel in Form von Personalstunden für die Schlossschule Gräfenhausen, da diese das angestrebte „Weiterstädter Modell" der gebundenen Ganztagsschule als Referenzschule bereits realisiert hat. Sie stellt insofern ein 100 %-Modell dar. Hier sind 15 % Ausfallzeit bereits eingerechnet!

Herausforderung:

Die Modellrechnung muss so gestaltet werden, dass sie die berechnungsrelevanten Faktoren:

- Schülerzahl
- Bildungs-und Erziehungsleistungen
- städtische Personalzuschüsse

in ein adäquates Verhältnis zu bringen hatte und daraus ein Äquivalent entwickeln konnte, dass rechnerisch auf alle Schulen anwendbar ist und für eine „gerechte" Verteilung der Fördermittel Gewähr bietet.

Die so ermittelten Personalzuweisungen dienen ausschließlich der Realisierung einer gebührenfreien gebundenen Ganztagsgrundschule mit integriertem Lernkonzept bis 14.30 Uhr.

Weitere Zuschüsse zur Sicherung der Betreuung von 14.30-17.00 Uhr und zur Ferienbetreuung sind ebenso wenig darin enthalten wie die Zuschusskosten zur Realisierung der Gebührenfreiheit bis 14.30 Uhr.

BERECHNUNGSMODELL(Schloßschule Gräfenhausen)

Schritte:

a) Ermittlung des Umfanges der wöchentlich erbrachten Bildungs-und Erziehungsleistungen:

Anzahl der Schülerinnen und Schüler(SuS) die bis 14.30 angemeldet sind **X** **Anzahl der der individuellen Anwesenheitsstunden des/der einzelnen SuS/Woche**

=

Gesamtzahl der Bildungs-und Erziehungsleistungen /Woche in h

Bsp.Gräfenhausen:

240 x 35 = 8400 h/Woche

b) Ermittlung des Äquivalentes von Leistung zu bereitgestellten Personalstunden der Stadt

Ermittelte Bildungs-und Erziehungsleistungen gemäß a **:** **bereitgestellte städtische Personalstunden/Woche)**

=

Äquivalent

(Verhältnis von bereitgestelltem städtischen Personal zu erbrachten Bildungs- und Erz.- Leistungen/Woche)

Bsp. Gräfenhausen: 8400 : 80 = Äquivalent 105

Mit diesem ermittelten Äquivalent kann nunmehr auf Grundlage des individuell für die jeweilige Schule errechneten Leistungsumfanges die städtische Stundenzuweisung konkret ermittelt werden.

Tabelle zur groben Ermittlung von zuzuweisenden städtischen Personalstunden auf der Grundlage von erbrachten Leistungsumfängen

Schule	Gesamtzahl der ermittelten Bildungs-und Erziehungsleistungen /Woche	Äquivalenzfaktor	Anzahl der zuzuweisenden städtischen Personalstunden (gerundet)
	3000	105	28.8
	3500	105	33.3
	4000	105	38.4
	4500	105	42.8
	5000	105	48.0
	5500	105	52.4
	6000	105	57.0
	6500	105	61.9
	7000	105	66.7
	7500	105	71.4
	8000	105	76.2
	8500	105	81.0
	9000	105	85.7

Kooperationsvereinbarung
für die Abwicklung des
Programmes „Pakt für den Nachmittag“
des Hessischen Kultusministeriums
an der Astrid-Lindgren-Schule in Braunshardt

z w i s c h e n
dem Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt,
dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Klaus Peter Schellhaas,
und der Kreisbeigeordneten Dr. Margarete Sauer
in der Folge »**Landkreis**« genannt

u n d
dem Träger
der Stadt Weiterstadt
Riedbahnstraße 6 in 64331 Weiterstadt
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Möller
in der Folge »**Träger**« genannt,

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung, rechtliche Vorgaben

Im Rahmen des Programmes „Pakt für den Nachmittag“ des Hessischen Kultusministeriums an der Carl-Ulrich-Schule übernimmt der Träger die Umsetzung der ganztägigen Angebote. Grundlage und Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen gem. § 15 Hessisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung und die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015 und dem Rahmenkonzept zur Gestaltung des Paktes für den Nachmittag im Landkreis Darmstadt-Dieburg in der jeweils gültigen Fassung.

Gem. § 1 Abs. 3 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015 entwickeln und steuern die Schule und der Träger gemeinsam die inhaltliche, qualitative und organisatorische Verbindung des Unterrichts und der übrigen Angebote.

Der Träger übernimmt in Abstimmung mit der Schulleitung die Verantwortung dafür, dass die Inhalte dieser Kooperationsvereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Die Gesamtverantwortung der Schulleitung oder des Schulleiters für die Durchführung des Angebotes ergibt sich aus § 3 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015.

Der Träger verpflichtet sich dem Landkreis gegenüber, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes einzuhalten. Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus dem Hessischen Datenschutzgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.

Der Träger ist zum Einzug der Betreuungsgebühren ermächtigt. Der Träger darf seine Aufgaben nicht an Dritte delegieren.

Der Träger hat jeweils bis spätestens 15. März und 15. Juni des laufenden Jahres, die Anmeldezahlen für beide Zeitformate an den Landkreis zu melden. Hierfür ist das in der Anlage beigefügte Dokument zu verwenden.

Der Träger verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Landesressource) durch einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren, der bis spätestens 1. September jeden Jahres dem Landkreis vorzulegen ist.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter zeichnet die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweis mit.

§ 2
Personal, Räume, Ausstattung, Standards

Der Träger stellt das notwendige Personal für die Durchführung des Angebotes ein.

Fällt ein Bildungs- und Betreuungsangebot aus, muss für die verbindlich angemeldeten Schülerinnen und Schüler eine Vertretung sichergestellt werden.

Die Gruppengröße beträgt jeweils 22 Schülerinnen und Schüler. Die Mindestgröße der Gruppen beträgt im Format A (07:30-14:30 Uhr) und im Format B (14:30-17:00 Uhr) jeweils 15 Schülerinnen und Schüler.

Pro Gruppe hat der Träger 1,5 Fachkräfte zur Verfügung zu stellen. Rechnerisch je zu 50 % S8a / Stufe 3 (ErzieherIn), und 50 % S2 / Stufe 3 (Ergänzungskraft).

Das pädagogische Konzept im Rahmen des Paktes für den Nachmittag soll das Format von „Lernzeiten“ berücksichtigen.

Das Angebot findet in den schulisch genutzten Räumen statt.

§ 3
Auswirkungen dieser Vereinbarung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es dem Träger obliegt, die Auswirkungen dieser Vereinbarung auf seine Steuerpflichten in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Aufgrund dieser Vereinbarung eventuell entstehende Steuerbelastungen hat der Träger selbst zu tragen. Eine Erstattung durch den Landkreis erfolgt nicht.

§ 4
Finanzierung

Zur Finanzierung der in § 1 beschriebenen Leistungen zahlt der Landkreis an den Träger folgende Leistungen:

1. **Ressource des Landes Hessen**

   Grundlage ist der jeweils gültige Bescheid des Landes Hessen

2. **Zuschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg pro Gruppe im Format A**

Betreuungsquote	Zuschuss pro Schuljahr/ Gruppe
bis zu 60%	1.500,00 €
>60 bis zu 70%	2.500,00 €
>70%	5.000,00 €

3. **Zuschuss der Standortkommune für das Format B**

   6.240,00 € pro Schuljahr und Gruppe, entfällt da die Standortkommune selbst als Träger fungiert.

Für die Landesmittel gelten folgende Bestimmungen: Bis zu 25% der durch das Land zur Verfügung gestellten Ressourcen dürfen für die Koordination der Angebote, nur bis zu 7% für Verwaltungsaufgaben und bis zu 8% für Sachausgaben verwendet werden. Dies ist im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Die Auszahlungssumme wird Ihnen schriftlich nach der Meldung der verbindlichen Anmeldezahlen mitgeteilt.

Die Berechnung der Zuschüsse basieren auf Grundlage des zum Stichtag 15.03 des jeweils laufenden Jahres geltenden Tarifvertrages im Sozial- und Erziehungsdienst. Bei einer Tarifänderung kann eine Anpassung der Beträge erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt in sechs Raten von jeweils 1/6 des Gesamtbetrages zu folgenden Fälligkeiten:

20.08.
20.10.
20.12.
20.02.
20.04.
20.06.

Dieser Zuschuss steht unter dem Vorbehalt des Bewilligungsbescheides des Landes Hessen und der Vertragserfüllung durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Standortkommune.

§ 5
Elternbeiträge

Es werden für die Eltern zwei zeitliche Formate zur Buchung angeboten:

Format A: 7:30-14:30 Uhr
Format B: 7:30-17:00 Uhr

Der Träger kann Elternbeiträge zur Finanzierung des Angebotes in folgender Höhe erheben:

- 50,00 € pro Monat und Kind bis 14:30 Uhr im Format A
- 118,50 € pro Monat und Kind bis 17:00 Uhr im Format B

Die Ferienbetreuung von 5 Wochen je Schuljahr im Format B wurde durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 30.05.2017 rausgelöst, ein bedarfsgerechtes Ferienangebot muss gewährleistet werden.

Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen wie folgt:

08:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 85,00 € pro Woche
07:30 Uhr bis 17:00 Uhr: 95,00 € pro Woche

Über die Betreuungszeitformate hinaus können Betreuungsangebote gemacht werden (Früh- und Spätbetreuung, weitere Ferienbetreuung o.ä.). Hierzu können weitere Elternbeiträge erhoben werden.

§ 6
Budgetverantwortung, Prüfrechte

Die Verantwortung für die Einhaltung und zweckentsprechende Verwendung des Budgets trägt der Träger. Der Träger führt mit der Schulleitung ein Planungsgespräch über die inhaltliche und finanzielle Umsetzung des Programms. Das Planungsgespräch ist verbindlich und hat bis spätestens zum Beginn der Herbstferien stattzufinden.

Der Träger hat die Verwendung der Mittel (Landesressource) in dem dafür vorgesehenen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Für den Verwendungsnachweis ist das vorgeschriebene Formular des Landes Hessen zu verwenden.

Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg werden die Befugnisse gemäß HGrG eingeräumt. Sie können Originalrechnungen, Kontoauszüge und weitere Unterlagen verlangen und auch eine Prüfung in den Geschäftsräumen des Zuschussempfängers vornehmen.

Dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes -überörtliche Prüfung- stehen die Rechte aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG vom 22.12.1993, GVBL I S. 708f - insbesondere § 5 Abs. 2-4) zu. Sollte der Verwendungsnachweis nicht termingerecht vorliegen, behält sich der Landkreis vor, weitere Zuwendungen zunächst nicht auszuzahlen.

Nicht benötigte und nicht dem Zweck entsprechend verwendete Mittel sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

§ 7
Haftung, Schadensersatz, Aufsichtspflicht

Sollten der Landkreis aufgrund einer unzulänglichen Erfüllung der Pflichten des Trägers ein Schaden entstehen, ist der Träger dem Landkreis vollumfänglich schadensersatzpflichtig und er hat den Landkreis von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
Während der außerunterrichtlichen Ganztagsaktivitäten wird die Aufsichtspflicht auf das Personal des Trägers übertragen. Es wird durch den Träger eine tägliche Anwesenheitsliste geführt.

§ 8
Laufzeit, Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn es nicht durch eine der vereinbarungsschließenden Parteien zum 15. April des jeweiligen Jahres gekündigt wird. Die automatische Verlängerung endet, wenn die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg gekündigt wird.

Die Kooperationspartner können die Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Als wichtiger Grund kommt etwa die Einstellung oder eine wesentliche Reduzierung der öffentlichen Förderung durch das Hessische Kulturministerium, die wiederholte bzw. schwerwiegende Nichteinhaltung der Kooperationsvereinbarung bzw. die drohende Zahlungsunfähigkeit eines Kooperationspartners in Betracht. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die Kooperationspartner, auf eine Regelung hinzuwirken, die die Interessen der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten berücksichtigt. In diesem Fall ist der Träger verpflichtet, die bereits vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen unverzüglich abzurechnen. Die Differenz zwischen den abgerechneten Beträgen und dem bereits im Voraus gezahlten Zuschuss hat der Träger binnen eines Monats nach Abrechnung an den Landkreis auszuzahlen.

§ 9
Schlussbestimmungen

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Ist eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst ähnliche, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken in der Kooperationsvereinbarung.

Erfüllungsort für das Regelangebot ist der Standort der jeweiligen Schule. Der Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Darmstadt.

Darmstadt, den

Landrat Klaus Peter Schellhaas Landkreis Darmstadt-Dieburg	Ralf Möller Bürgermeister der Stadt Weiterstadt
Kreisbeigeordnete Dr. Margarete Sauer Landkreis Darmstadt-Dieburg	Einverständnis Schulleitung Astrid-Lindgren-Schule

Anlagen:
- Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen gem. § 15 Hessisches Schulgesetz
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015
- Rahmenkonzept zur Gestaltung des „Paktes für den Nachmittag“ im Landkreis Darmstadt-Dieburg in der jeweils gültigen Fassung
- Formular zur Meldung der verbindlichen Anmeldezahlen

Kooperationsvereinbarung
für die Abwicklung des
Programmes „Pakt für den Nachmittag“
des Hessischen Kultusministeriums
an der Carl-Ulrich-Schule in Weiterstadt

z w i s c h e n
dem Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt,
dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Klaus Peter Schellhaas,
und der Kreisbeigeordneten Dr. Margarete Sauer
in der Folge »**Landkreis**« genannt

u n d
dem Träger
der Stadt Weiterstadt
Riedbahnstraße 6 in 64331 Weiterstadt
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Möller
in der Folge »**Träger**« genannt,

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung, rechtliche Vorgaben

Im Rahmen des Programmes „Pakt für den Nachmittag“ des Hessischen Kultusministeriums an der Carl-Ulrich-Schule übernimmt der Träger die Umsetzung der ganztägigen Angebote. Grundlage und Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen gem. § 15 Hessisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung und die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015 und dem Rahmenkonzept zur Gestaltung des Paktes für den Nachmittag im Landkreis Darmstadt-Dieburg in der jeweils gültigen Fassung.

Gem. § 1 Abs. 3 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015 entwickeln und steuern die Schule und der Träger gemeinsam die inhaltliche, qualitative und organisatorische Verbindung des Unterrichts und der übrigen Angebote.

Der Träger übernimmt in Abstimmung mit der Schulleitung die Verantwortung dafür, dass die Inhalte dieser Kooperationsvereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Die Gesamtverantwortung der Schulleitung oder des Schulleiters für die Durchführung des Angebotes ergibt sich aus § 3 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015.

Der Träger verpflichtet sich dem Landkreis gegenüber, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes einzuhalten. Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus dem Hessischen Datenschutzgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.

Der Träger ist zum Einzug der Betreuungsgebühren ermächtigt. Der Träger darf seine Aufgaben nicht an Dritte delegieren.

Der Träger hat jeweils bis spätestens 15. März und 15. Juni des laufenden Jahres, die Anmeldezahlen für beide Zeitformate an den Landkreis zu melden. Hierfür ist das in der Anlage beigefügte Dokument zu verwenden.

Der Träger verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Landesressource) durch einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren, der bis spätestens 1. September jeden Jahres dem Landkreis vorzulegen ist.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter zeichnet die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweis mit.

§ 2
Personal, Räume, Ausstattung, Standards

Der Träger stellt das notwendige Personal für die Durchführung des Angebotes ein.

Fällt ein Bildungs- und Betreuungsangebot aus, muss für die verbindlich angemeldeten Schülerinnen und Schüler eine Vertretung sichergestellt werden.

Die Gruppengröße beträgt jeweils 22 Schülerinnen und Schüler. Die Mindestgröße der Gruppen beträgt im Format A (07:30-14:30 Uhr) und im Format B (14:30-17:00 Uhr) jeweils 15 Schülerinnen und Schüler.

Pro Gruppe hat der Träger 1,5 Fachkräfte zur Verfügung zu stellen. Rechnerisch je zu 50 % S8a / Stufe 3 (ErzieherIn), und 50 % S2 / Stufe 3 (Ergänzungskraft).

Das pädagogische Konzept im Rahmen des Paktes für den Nachmittag soll das Format von „Lernzeiten“ berücksichtigen.

Das Angebot findet in den schulisch genutzten Räumen statt.

§ 3
Auswirkungen dieser Vereinbarung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es dem Träger obliegt, die Auswirkungen dieser Vereinbarung auf seine Steuerpflichten in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Aufgrund dieser Vereinbarung eventuell entstehende Steuerbelastungen hat der Träger selbst zu tragen. Eine Erstattung durch den Landkreis erfolgt nicht.

§ 4
Finanzierung

Zur Finanzierung der in § 1 beschriebenen Leistungen zahlt der Landkreis an den Träger folgende Leistungen:

1. **Ressource des Landes Hessen**

   Grundlage ist der jeweils gültige Bescheid des Landes Hessen

2. **Zuschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg pro Gruppe im Format A**

Betreuungsquote	Zuschuss pro Schuljahr/ Gruppe
bis zu 60%	1.500,00 €
>60 bis zu 70%	2.500,00 €
>70%	5.000,00 €

3. **Zuschuss der Standortkommune für das Format B**

   6.240,00 € pro Schuljahr und Gruppe, entfällt da die Standortkommune selbst als Träger fungiert.

Für die Landesmittel gelten folgende Bestimmungen: Bis zu 25% der durch das Land zur Verfügung gestellten Ressourcen dürfen für die Koordination der Angebote, nur bis zu 7% für Verwaltungsaufgaben und bis zu 8% für Sachausgaben verwendet werden. Dies ist im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Die Auszahlungssumme wird Ihnen schriftlich nach der Meldung der verbindlichen Anmeldezahlen mitgeteilt.

Die Berechnung der Zuschüsse basieren auf Grundlage des zum Stichtag 15.03 des jeweils laufenden Jahres geltenden Tarifvertrages im Sozial- und Erziehungsdienst. Bei einer Tarifänderung kann eine Anpassung der Beträge erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt in sechs Raten von jeweils 1/6 des Gesamtbetrages zu folgenden Fälligkeiten:

20.08.
20.10.
20.12.
20.02.
20.04.
20.06.

Dieser Zuschuss steht unter dem Vorbehalt des Bewilligungsbescheides des Landes Hessen und der Vertragserfüllung durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Standortkommune.

§ 5
Elternbeiträge

Es werden für die Eltern zwei zeitliche Formate zur Buchung angeboten:

Format A: 7:30-14:30 Uhr
Format B: 7:30-17:00 Uhr

Der Träger kann Elternbeiträge zur Finanzierung des Angebotes in folgender Höhe erheben:

- 50,00 € pro Monat und Kind bis 14:30 Uhr im Format A
- 118,50 € pro Monat und Kind bis 17:00 Uhr im Format B

Die Ferienbetreuung von 5 Wochen je Schuljahr im Format B wurde durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 30.05.2017 rausgelöst, ein bedarfsgerechtes Ferienangebot muss gewährleistet werden.

Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen wie folgt:

08:00 Uhr bis 16:00 Uhr: 85,00 € pro Woche
07:30 Uhr bis 17:00 Uhr: 95,00 € pro Woche

Über die Betreuungszeitformate hinaus können Betreuungsangebote gemacht werden (Früh- und Spätbetreuung, weitere Ferienbetreuung o.ä.). Hierzu können weitere Elternbeiträge erhoben werden.

§ 6
Budgetverantwortung, Prüfrechte

Die Verantwortung für die Einhaltung und zweckentsprechende Verwendung des Budgets trägt der Träger. Der Träger führt mit der Schulleitung ein Planungsgespräch über die inhaltliche und finanzielle Umsetzung des Programms. Das Planungsgespräch ist verbindlich und hat bis spätestens zum Beginn der Herbstferien stattzufinden.

Der Träger hat die Verwendung der Mittel (Landesressource) in dem dafür vorgesehenen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Für den Verwendungsnachweis ist das vorgeschriebene Formular des Landes Hessen zu verwenden.

Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg werden die Befugnisse gemäß HGrG eingeräumt. Sie können Originalrechnungen, Kontoauszüge und weitere Unterlagen verlangen und auch eine Prüfung in den Geschäftsräumen des Zuschussempfängers vornehmen.

Dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes -überörtliche Prüfung- stehen die Rechte aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG vom 22.12.1993, GVBL I S. 708f - insbesondere § 5 Abs. 2-4) zu. Sollte der Verwendungsnachweis nicht termingerecht vorliegen, behält sich der Landkreis vor, weitere Zuwendungen zunächst nicht auszuzahlen.

Nicht benötigte und nicht dem Zweck entsprechend verwendete Mittel sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

§ 7
Haftung, Schadensersatz, Aufsichtspflicht

Sollten der Landkreis aufgrund einer unzulänglichen Erfüllung der Pflichten des Trägers ein Schaden entstehen, ist der Träger dem Landkreis vollumfänglich schadensersatzpflichtig und er hat den Landkreis von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
Während der außerunterrichtlichen Ganztagsaktivitäten wird die Aufsichtspflicht auf das Personal des Trägers übertragen. Es wird durch den Träger eine tägliche Anwesenheitsliste geführt.

§ 8
Laufzeit, Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn es nicht durch eine der vereinbarungsschließenden Parteien zum 15. April des jeweiligen Jahres gekündigt wird. Die automatische Verlängerung endet, wenn die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg gekündigt wird.

Die Kooperationspartner können die Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Als wichtiger Grund kommt etwa die Einstellung oder eine wesentliche Reduzierung der öffentlichen Förderung durch das Hessische Kulturministerium, die wiederholte bzw. schwerwiegende Nichteinhaltung der Kooperationsvereinbarung bzw. die drohende Zahlungsunfähigkeit eines Kooperationspartners in Betracht. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die Kooperationspartner, auf eine Regelung hinzuwirken, die die Interessen der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten berücksichtigt. In diesem Fall ist der Träger verpflichtet, die bereits vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen unverzüglich abzurechnen. Die Differenz zwischen den abgerechneten Beträgen und dem bereits im Voraus gezahlten Zuschuss hat der Träger binnen eines Monats nach Abrechnung an den Landkreis auszuzahlen.

§ 9
Schlussbestimmungen

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Ist eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst ähnliche, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken in der Kooperationsvereinbarung.

Erfüllungsort für das Regelangebot ist der Standort der jeweiligen Schule. Der Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Darmstadt.

Darmstadt, den

Landrat Klaus Peter Schellhaas Landkreis Darmstadt-Dieburg	Ralf Möller Bürgermeister der Stadt Weiterstadt
Kreisbeigeordnete Dr. Margarete Sauer Landkreis Darmstadt-Dieburg	Einverständnis Schulleitung Carl-Ulrich-Schule

Anlagen:
- Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen gem. § 15 Hessisches Schulgesetz
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015
- Rahmenkonzept zur Gestaltung des „Paktes für den Nachmittag“ im Landkreis Darmstadt-Dieburg in der jeweils gültigen Fassung
- Formular zur Meldung der verbindlichen Anmeldezahlen

Leistungsvereinbarung
zur Finanzierung
des Pilotprogrammes „Pakt für den Nachmittag“
des Hessischen Kultusministeriums
an der Astrid-Lindgren-Schule in Braunshardt

z w i s c h e n

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt,
dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Klaus Peter Schellhaas,
und der Kreisbeigeordneten Dr. Margarete Sauer
in der Folge »**Landkreis**« genannt,

u n d

der Stadt Weiterstadt
Riedbahnstraße 6 in 64331 Weiterstadt
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Möller
in der Folge »**Stadt Weiterstadt**« genannt,

Vorbemerkung

Die Leistungsvereinbarung regelt die Finanzierung des Pilotprogrammes „Pakt für den Nachmittag“ des Hessischen Kultusministeriums im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages ist die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen gem. § 15 Hessisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung und die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag.

§ 1
Angebot

Die Stadt Weiterstadt übernimmt im Rahmen ihrer Verantwortung nach § 30 HKJGB die Bezuschussung des zeitlichen Angebotes von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr (zzgl. 10% Umlage für gGmbH).

Das Land leistet gem. § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015 seinen Beitrag für die Angebote rechnerisch an fünf Tagen in der Woche von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Schulträger zahlt einen Zuschuss zum Angebot des Landes (zzgl. 10% Umlage).

§ 2
Qualitative Standards
Gruppengröße, Fachpersonal

Die Gruppengröße der Bildungs- und Betreuungsangebote beträgt jeweils 22 Schülerinnen und Schüler. Die Mindestgröße der Gruppen beträgt im Format A (07:30-14:30 Uhr) 15 und im Format B (14:30-17:00 Uhr) jeweils 15 Schülerinnen und Schüler.

Pro Gruppe werden die jeweiligen Träger verpflichtet 1,5 Fachkräfte zur Verfügung zu stellen. Rechnerisch je zu 50 % S8a / Stufe 3 (ErzieherIn), und 50 % S2 / Stufe 3 (Ergänzungskraft).

§ 3
Kosten

Da die Stadt Weiterstadt selbst als Träger fungiert entfällt der kommunale Zuschuss in Höhe von 6.240,00 € pro Gruppe.

Die Zahlung des 10% igen Umlage bleibt hiervon unberührt.

Die Kostenberechnung des Zuschusses für die jeweiligen Schuljahre erfolgt auf Grundlage des am Stichtag 01.08 geltenden Tarifvertrags im Sozial- und Erziehungsdienst. Sie erhalten eine schriftliche Meldung über die Gruppenanzahl und die Höhe des Zuschusses pro Schuljahr.

§ 4
Inkrafttreten, Kündigung, Laufzeit

Die Leistungsvereinbarung tritt zum Schuljahr 2018/2019 in Kraft und wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht durch eine der vertragschließenden Parteien zum 15. April des jeweiligen Jahres gekündigt wird. Die automatische Verlängerung endet, wenn die Schule nicht mehr am Pilotprogramm Pakt für den Nachmittag teilnimmt oder der Kooperationsvertrag zwischen dem Hessischen Kultusministerium und dem Schulträger gekündigt wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird mit Rücksicht auf die betreuten Schülerinnen und Schüler insoweit eingeschränkt, dass eine solche Kündigung nur zum Ende eines Schulhalbjahres und mit einer Frist von zwei Monaten zulässig ist.

§ 5
Schlussbestimmungen

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst ähnliche, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken im Vertrag.

Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Darmstadt.

Darmstadt, den

Landrat Klaus Peter Schellhaas Landkreis Darmstadt-Dieburg	Ralf Möller Bürgermeister der Stadt Weiterstadt

Kreisbeigeordnete Dr. Margarete Sauer
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Anlagen:
- Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen gem. § 15 Hessisches Schulgesetz
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015

Leistungsvereinbarung
zur Finanzierung
des Pilotprogrammes „Pakt für den Nachmittag“
des Hessischen Kultusministeriums
an der Carl-Ulrich-Schule in Weiterstadt

z w i s c h e n

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt,
dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Klaus Peter Schellhaas,
und der Kreisbeigeordneten Dr. Margarete Sauer
in der Folge »**Landkreis**« genannt,

u n d

der Stadt Weiterstadt
Riedbahnstraße 6 in 64331 Weiterstadt
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Möller
in der Folge »**Stadt Weiterstadt**« genannt,

Vorbemerkung

Die Leistungsvereinbarung regelt die Finanzierung des Pilotprogrammes „Pakt für den Nachmittag“ des Hessischen Kultusministeriums im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages ist die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen gem. § 15 Hessisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung und die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag.

§ 1
Angebot

Die Stadt Weiterstadt übernimmt im Rahmen ihrer Verantwortung nach § 30 HKJGB die Bezuschussung des zeitlichen Angebotes von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr (zzgl. 10% Umlage für gGmbH).

Das Land leistet gem. § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015 seinen Beitrag für die Angebote rechnerisch an fünf Tagen in der Woche von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Schulträger zahlt einen Zuschuss zum Angebot des Landes (zzgl. 10% Umlage).

§ 2
Qualitative Standards
Gruppengröße, Fachpersonal

Die Gruppengröße der Bildungs- und Betreuungsangebote beträgt jeweils 22 Schülerinnen und Schüler. Die Mindestgröße der Gruppen beträgt im Format A (07:30-14:30 Uhr) 15 und im Format B (14:30-17:00 Uhr) jeweils 15 Schülerinnen und Schüler.

Pro Gruppe werden die jeweiligen Träger verpflichtet 1,5 Fachkräfte zur Verfügung zu stellen. Rechnerisch je zu 50 % S8a / Stufe 3 (ErzieherIn), und 50 % S2 / Stufe 3 (Ergänzungskraft).

§ 3
Kosten

Da die Stadt Weiterstadt selbst als Träger fungiert entfällt der kommunale Zuschuss in Höhe von 6.240,00 € pro Gruppe.

Die Zahlung des 10% igen Umlage bleibt hiervon unberührt.

Die Kostenberechnung des Zuschusses für die jeweiligen Schuljahre erfolgt auf Grundlage des am Stichtag 01.08 geltenden Tarifvertrags im Sozial- und Erziehungsdienst. Sie erhalten eine schriftliche Meldung über die Gruppenanzahl und die Höhe des Zuschusses pro Schuljahr.

§ 4
Inkrafttreten, Kündigung, Laufzeit

Die Leistungsvereinbarung tritt zum Schuljahr 2018/2019 in Kraft und wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht durch eine der vertragschließenden Parteien zum 15. April des jeweiligen Jahres gekündigt wird. Die automatische Verlängerung endet, wenn die Schule nicht mehr am Pilotprogramm Pakt für den Nachmittag teilnimmt oder der Kooperationsvertrag zwischen dem Hessischen Kultusministerium und dem Schulträger gekündigt wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird mit Rücksicht auf die betreuten Schülerinnen und Schüler insoweit eingeschränkt, dass eine solche Kündigung nur zum Ende eines Schulhalbjahres und mit einer Frist von zwei Monaten zulässig ist.

§ 5
Schlussbestimmungen

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst ähnliche, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken im Vertrag.

Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Darmstadt.

Darmstadt, den

Landrat Klaus Peter Schellhaas Landkreis Darmstadt-Dieburg	Ralf Möller Bürgermeister der Stadt Weiterstadt

Kreisbeigeordnete Dr. Margarete Sauer
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Anlagen:
- Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen gem. § 15 Hessisches Schulgesetz
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 07.07.2015